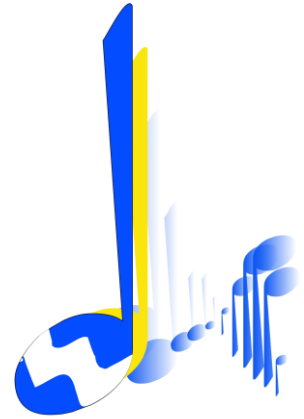


STÄDTISCHE MUSIKSCHULE

PFÄFFENHOFEN A. D. ILM

ANERKANNT und GEFÖRDERT vom FREISTAAT BAYERN
MITGLIED im VERBAND DEUTSCHER MUSIKSCHULEN



Schulordnung für die Städtische Musikschule Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 19. März 2015

Anlage zur Satzung für die Städt. Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm

I Aufgabengliederung

§1 Aufbau

1. Die Musikschule gliedert sich in folgende Unterrichtsformen:
 - a) Musikalische Grundfächer
 - b) Vokalunterricht
 - c) Instrumentalunterricht
 - d) Musik mit Senioren
 - e) Ensemblefächer
 - f) Förderklasse
 - g) Ergänzende Einrichtungen
2. Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Städt. Musikschule. Förderklasse und Ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

§2 Musikalische Grundfächer

1. MusiKids (Eltern-Kindgruppe)

Im Kurs MusiKids werden Kinder bis zu ihrem 4. Lebensjahr unterrichtet. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Der Kurs wird in Gruppen von 5 bis 8 Kindern einmal wöchentlich in 45 Minuten erteilt. Innerhalb einer Einrichtung wird der Kurs bis 8 Kinder aufgefüllt und erst ab 13 Anmeldungen darf eine neue Gruppe eingerichtet werden.

2. Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.

Der Kurs dauert zwei Jahre und kann ab dem 4.–6. Lebensjahr besucht werden. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 8 Kindern einmal wöchentlich in 45 Minuten oder 9 bis 12 Kindern einmal wöchentlich in 60 Minuten erteilt. Innerhalb einer Einrichtung und eines Angebotes (MFE I, MFE II) wird der Kurs bis 12 Kinder aufgefüllt und erst ab 17 Anmeldungen darf eine neue Gruppe gebildet werden.

3. Musikalische Grundausbildung (MGA)

Der Kurs der Musikalischen Grundausbildung wird im Rahmen des Orff-Spielkreises angeboten und als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Er dauert ein Jahr und kann ab dem 6.–7. Lebensjahr besucht werden. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 6 Kindern einmal wöchentlich in 45 Minuten oder 7 bis 9 Kindern einmal wöchentlich in 60

Minuten erteilt. Der Orffspielkreis wird nur in der Musikschule angeboten. Der Kurs wird bis 9 Kinder aufgefüllt, erst ab 14 Anmeldungen darf eine neue Gruppe gebildet werden.

4. **Instrumentenkarussell**

Im Kurs Instrumentenkarussell werden Kinder ab ihrem 7. Lebensjahr unterrichtet. Der Kurs dauert 10 Monate und findet in Gruppen von 4 bis 5 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten statt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Es werden maximal 4 Gruppen eingerichtet. Vor Start einer neuen Gruppe müssen die bestehenden Gruppen auf 5 Schüler aufgefüllt werden.

5. **Club Instrumental**

Im Club Instrumental werden Kinder des ersten Schuljahres unterrichtet. Der Kurs findet in den Grundschulen statt und dauert 11 Monate. Der Unterricht wird in Gruppen ab 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

6. **Elementare Singklassen**

In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter ab dem 8. Lebensjahr aufgenommen.

Die Singausbildung verbindet Stimmbildung, elementare Hörerziehung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

Der Unterricht wird in Gruppen oder Klassen (je nach Anzahl der Anmeldungen) wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Die Singklasse wird im Bereich Chor (Jugendchor) für Fortgeschrittene weitergeführt.

§3 Vokalunterricht: Singklassen, Kinderchor, Jugendchor

Die Singklassen des Bereichs Musikalische Grundfächer werden für Fortgeschrittene im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

Der Unterricht wird in der Regel in Gruppen oder Klassen (je nach Anzahl der Anmeldungen) wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

Etwa vom dritten Unterrichtsjahr an wird die Singklasse als Kinderchor und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.

§4 Vokal-Unterricht

Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor

Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen in Gruppen oder in Unterrichtseinheiten eingerichtet.

§5 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundlehre oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung -, Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Städt. Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird als Gruppenunterricht, mit drei, vier, fünf und mehr Schülern oder als Unterrichts-Grundeinheit von 25 Min. sowie pro Unterrichts-Zusatzeinheit von 10 Min., je nach Instrument erteilt.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Instrumentalschüler sollen zusätzlich die Singklasse, fortgeschrittene Schüler ein Ensemblefach besuchen oder an den Proben bzw. Auftritten der Jugendstadtkapelle oder des Spielmannszuges teilnehmen.

5. Der Instrumentalunterricht umfasst nachstehende Fächer:

Blockflöte - Sopran * Alt * Tenor * Bass - (ab 6 Jahre)

Akkordeon (ab 8 Jahre)

Keyboard (ab 9 Jahre)

Klavier (ab 7 Jahre)

Elektrische Heimorgel (ab 10 Jahre)

Gitarre (ab 8 Jahre)
Violine (ab 7 Jahre)

Kirchenorgel (ab 12 Jahre, Voraussetzung Klavier)
Bratsche (ab 10 Jahre, Voraussetzung Violine)

Cello (ab 8 Jahre)
Zither (ab 8 Jahre)
Harfe (ab 8 Jahre)

Kontrabass (ab 12 Jahre)
Hackbrett (ab 8 Jahre)
Tischharfe (ab 6 Jahre)

Holzblasinstrumente:

Querflöte (ab 8 Jahre)
Klarinette (ab 8 Jahre)

Pikkoloflöte (ab 10 Jahre, Voraussetzung Querflöte)
Saxophon (ab 9 Jahre)

Blechblasinstrumente:

Trompete, Flügelhorn (ab 8 Jahre)
Tuba (ab 8 Jahre)

Posaune (ab 8 Jahre)
Horn - Tenorhorn - Bariton (ab 8 Jahre)

Schlagwerk:

Schlagzeug (ab 6 Jahre)

Percussion (ab 6 Jahre)

Spielmannszug-Instrumente:

Fanfare (ab 8 Jahre)
Lyra (ab 8 Jahre)

Es-Pikkoloflöte (ab 8 Jahre)
kl. Trommel (ab 6 Jahre)

6. **Stichtag für die jeweilige Altersangabe ist der 30. Juni.**
Nach Absprache mit dem Musikschulleiter können in bestimmten Fällen Schüler auch unter der angegebenen Altersangabe aufgenommen werden.

§6 Musik mit Senioren

Der Kurs richtet sich an ältere Menschen und soll das Musizieren in Gruppen fördern. Die Kursteilnahme dauert jeweils ein Jahr. Der Unterricht wird für Gruppen ab mindestens 4 Teilnehmern einmal wöchentlich für 45 Minuten angeboten.

§7 Ensemblefächer

1. **Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Ensembles, Chor und Orchester. Proben und Auftritte bei Jugendstadtkapelle und Spielmannszug werden einem Ensemblefach gleichgestellt.**
2. ***Ensemblefächer der Städt. Musikschule:***

Blockflöten-Ensemble	Akkordeon-Ensemble
Keyboard-Ensemble	Orchester
Gitarren-Ensemble	Querflöten-Ensemble
Klarinetten-Ensemble	Saxophon-Ensemble
Blechbläser-Ensemble	Kammer-Musik (Streicher)
Volksmusik-Ensemble	Posaunen-Ensemble
Schlagzeug- und Percussion-Ensemble	Rock-Pop-Jazz Schülerband
Spielmannszug (siehe Abs. 1 S. 3)	Jugendstadtkapelle (siehe Abs. 1 S. 3).
3. **Ensemble ist nur für Fortgeschrittene und sollte nach Möglichkeit durch Empfehlung der Lehrkraft erfolgen.**
4. **Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.**

§8 Förderklasse

1. **Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.**
2. **Die Pflichtbelegung umfasst vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:**
 - 1. Instrument
 - 2. Instrument
 - Elementare Hörerziehung
 - Ensemblefach
3. **Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können.**

Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.

4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
6. Ein Ausschluss aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen jeweils zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§9 Elementare Hörerziehung - Musiktheorie

1. Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht (im Rahmen der Förderklasse) in der Städt. Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere
 - Singen und Elementare Musikübung,
 - Rhythmisch-musikalische Erziehung,
 - Gehörbildung
 - Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre,
 - Instrumentenkunde und Musikgeschichte.
2. Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

§10 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen in den Rahmen der Abteilung 1.a) bis 1.f) nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Tanz, Rhythmik, Musiktheater, Medienarbeit oder Lehrerweiterbildung.

II Aufnahme, Austritt und Unterrichtsbetrieb

§11 Schuljahr

Das Schuljahr der Städt. Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§12 Unterrichtsdauer

1. Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt.
Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel:
 - a) für die Elementare Musikpädagogik (EMP) (MusiKids und Musikalische Früherziehung) bei 5 bis 8 Kindern eine Wochenstunde zu 45 Minuten und bei 9 bis 12 Kindern eine Wochenstunde zu 60 Minuten,
 - b) für den Orff-Spielkreis (MGA) bei 5 bis 6 Kindern eine Wochenstunde zu 45 Minuten und bei 7 bis 9 Kindern eine Wochenstunde zu 60 Minuten,
 - c) für den Vokal- und Instrumentalunterricht eine Wochenstunde zu 45 Minuten (im Gruppenunterricht) oder als Unterrichts-Grundeinheit zu 25 Minuten sowie pro Unterrichts-Zusatzeinheit zu 10 Minuten,
 - d) für Musik mit Senioren eine Wochenstunde zu 45 Minuten
 - e) für die Ensembleausbildung 45 Minuten oder 90 Minuten zusätzlich.
2. Der Unterricht findet in den Räumen der Städt. Musikschule statt. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§13 Anmeldung, Aufnahme

1. Anmeldeformulare sind im Sekretariat der Städt. Musikschule im Haus der Begegnung, Zi.: 001, erhältlich und dort ausgefüllt bis spätestens 15. Mai (Fortgeschrittene) und 30. Juni (Anfänger) für das folgende Schuljahr abzugeben.
Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Formulare, die nach dem 30. Juni abgegeben werden, können für das folgende Schuljahr nur berücksichtigt werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

2. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr (beginnt am 1. September und endet am 31. August) und verpflichtet zur Entrichtung des Unterrichtsentgeltes (siehe die jeweils gültige Entgeltsatzung der Städt. Musikschule) für das ganze Schuljahr.
3. Bei der Anmeldung haben sich die Erziehungsberechtigten bereit zu erklären, den Schüler pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu entsenden.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterricht oder eine bestimmte Unterrichtszeit. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Unterrichtsform und die Anzahl der Schüler. Die Einteilung erfolgt nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten.
5. Die Schüler erhalten zum Schulanfang eine schriftliche oder telefonische Einladung zur Unterrichtseinteilung, bzw. Stundenplanbesprechung.

§14 Ausscheiden

1. Zur Wahrung des Schulbetriebs, der -ordnung und im Interesse eines ordnungsgemäßen Schulablaufes an der Städt. Musikschule können gegenüber den Schülern mündlich oder schriftlich Ermahnungen erteilt werden.
2. Die Städt. Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z. B. Wahrung der Schulordnung) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. (Siehe § 5 Abs. 4 Entgeltsatzung).
3. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist (z. B. mit der Feststellung mangelhafter Leistungen an der Städt. Musikschule), kann der Schüler vom weiteren Besuch der Städt. Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. (Siehe § 5 Abs. 4 Entgeltsatzung).
4. Der Schüler kann bei Verzug der Zahlung der Entgelte aus der Städt. Musikschule ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt während des Schuljahres ist unzulässig. Ein früherer Austritt wird nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten von der Leitung der Schule genehmigt.
6. Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht bis 30. Juni schriftlich neu angemeldet hat.

§15 Verhinderung

Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle sind vom Erziehungsberechtigten im Büro der Städt. Musikschule (Haus der Begegnung), Tel.: 08441/ 78 22 60 zu melden.

Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.

Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Städt. Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Wiederholte Fälle von unentschuldigtem Ausbleiben eines Schülers werden den Eltern schriftlich gemeldet.

§16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z. B. durch Schulveranstaltungen oder durch die Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen. (Siehe § 5 Abs. 3 Entgeltsatzung).

§17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den angewiesenen Räumen der Städt. Musikschule statt.

§18 Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Städt. Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Städt. Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§19 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Städt. Musikschule belegten Fächern müssen rechtzeitig gemeldet und von der Schulleitung genehmigt werden.

§20 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. (Siehe § 1 Abs. 7 Entgeltsatzung).

§21 Bescheinigung

Die Schüler erhalten am Ende des Schuljahres ein von der Lehrkraft vollständig ausgefülltes und von der Schulleitung gegengezeichnetes Leistungszeugnis. Davon ausgenommen sind die Elementare Musikpädagogik (EMP), der Orff-Spielkreis (MGA), der Club Instrumental und der Chor.

§22 Unfallversicherung

In Schadensfällen haftet die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm für Unfälle nur im Umfang der bei der Bayer. Versicherungskammer für die Schule bestehenden Unfallversicherung in Verbindung mit den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Bayer. Versicherungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§23 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 29.03.2012 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 19.03.2015
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister